

An die
Goethe-Universität Frankfurt am Main
Akademie für Bildungsforschung
und Lehrerbildung
Schulpraktische Studien
Campus Bockenheim
Senckenberganlage 31-33, HPF 57
60629 Frankfurt am Main

Interne Mitteilung Praktikumsbericht

Herr/Frau _____ Matrikel-Nr.: _____

nimmt unter meiner Leitung _____
(Name des/r Veranstalters/in)

am Modul für Schulpraktische Studien im Frühjahr / Herbst _____ (Jahr eintragen) teil.
(Unzutreffendes bitte streichen)

Der/die Studierende hat aus den nachfolgenden Gründen die Modulabschlussprüfung nicht bestanden. Ich bitte, dies ihm oder ihr förmlich mitzuteilen.

Der/die Studierende hat

- keinen Praktikumsbericht abgeben.
- den anliegenden Praktikumsbericht nicht fristgemäß abgeben, ohne dass Gründe vorlagen, die sie oder er nicht zu vertreten hat (vgl. anliegende Stellungnahme).

Als Abgabetermin war festgesetzt: _____

Abgabezeitpunkt: _____

- den anliegenden Praktikumsbericht nicht bestanden, da er nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Notenpunkte) bewertet worden ist. Das Gutachten*) liegt an.
- den anliegenden Praktikumsbericht nicht bestanden (Bewertung mit „ungenügend“; 0 Notenpunkte), da er/sie bei der Abfassung des Praktikumsberichts getäuscht hat (vgl. anliegende Stellungnahme).

Ort, Datum

Unterschrift

*) Im Gutachten ist auf die in § 14 der Ordnung für die schulpraktischen Studien (SPSO) genannten Bewertungsmaßstäbe einzugehen. Diese sowie die wichtigsten Regelungen der SPSO und der SPoL zum Praktikumsbericht und seiner Bewertung finden Sie auf Seite 2 und 3.

Auszüge aus der Ordnung für die schulpraktischen Studien (SPSO) und der SPoL

§ 16 SPSO: Modulabschlussprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung des Praktikumsberichts; die Bewertung des Praktikumsberichts ist zugleich die Abschlussnote des Moduls.

(2) Für die Bewertung des Praktikumsberichts und für Täuschungsversuche (...) gelten die Regelung der SPoL.

§ 19 SPoL : Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungsleistungen ist nach § 6 HLbG-UVO das folgende Notenpunktesystem zu verwenden:

Die Note	entspricht den Notenpunkten
„sehr gut (1)“	15 / 14 / 13
„gut (2)“	12 / 11 / 10
„befriedigend (3)“	9 / 8 / 7
„ausreichend (4)“	6 / 5
„mangelhaft (5)“	4 / 3 / 2 / 1
„ungenügend (6)“	0

Die Notenstufen werden dabei wie folgt festgelegt:

1 = sehr gut, die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

2 = gut, die Leistung entspricht voll den Anforderungen.

3 = befriedigend, die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

4 = ausreichend, die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im ganzen noch den Anforderungen.

5 = mangelhaft, die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6 = ungenügend, die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Es werden nur ganze Noten gegeben; ihnen sind allerdings für die Errechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung durch das AfL die Notenpunkte nach Abs.1 hinzuzufügen.

§ 17 Abs. 1 SPSO: Nichtbestehen

Das Modul ist nicht insgesamt bestanden, wenn

(...) der Praktikumsbericht nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder der Praktikumsbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Notenpunkte im Sinne des § 24 Abs. 1 HLbG) bewertet wurde.

§ 14 SPSO: Praktikumsbericht (Bewertungsmaßstäbe)

(1) Die Studierenden erstellen einen Praktikumsbericht, der die zentrale Prüfungsleistung im Modul darstellt. Die oder der Praktikumsbeauftragte gibt zu Beginn der Vorbereitungsveranstaltung Kriterien für die Erstellung des Berichts in Hinblick auf den Schwerpunkt und das Ziel des Praktikums bekannt. Der Bericht soll in der Regel nicht mehr als 25 Seiten umfassen.

(2) Im Praktikumsbericht werden die im Praktikum gesammelten Erfahrungen dargestellt, geordnet und reflektiert. Teile des Praktikumsberichts können mit Einverständnis des oder der Praktikumsbeauftragten in Gruppenarbeit erstellt werden; dabei muss die Eigenleistung der oder des einzelnen Studierenden erkennbar und individuell bewertbar sein.

(3) Die Berichte sollten je nach Schwerpunkt des Praktikums in der Regel folgende Aspekte berücksichtigen:

- Beobachtungen und Angaben zu Schul- und Klassensituation;
- Unterrichtsbeobachtungen und Stundenprotokolle;
- Vorbereitung von Lernsequenzen bzw. Planung von umfassenderen Unterrichtseinheiten;
- Reflexion und Evaluation eigenen Unterrichts;
- Schwerpunktmäßige Bearbeitung ausgewählter erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher bzw. fachdidaktischer Fragestellungen.

Der Bericht ist so abzufassen, dass er in das Studienportfolio integriert werden kann.

(4) Bericht und Portfolio müssen zeigen, dass der oder die Studierende die in § 3 dieser Ordnung genannten allgemeinen Ziele erreicht hat und dass sein oder ihr Ausbildungsstand den in den Anhängen der Fachbereiche zur SPOL dargelegten Anforderungen entspricht.

(5) Der Bericht beziehungsweise das Portfolio sind – wenn nicht anders vereinbart – bis zum Ende des Semesters der Nachbereitungsveranstaltung der oder dem Praktikumsbeauftragten der Universität vorzulegen. Wird die Abgabefrist überschritten, gilt das gesamte Modul als nicht bestanden; ausgenommen sind hier nur Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit).

§ 15 SPSO: Nachbesserung

(3) Die oder der Praktikumsbeauftragte begutachtet und bewertet den Bericht über die schulpraktischen Studien. Maßstab sind die fachlichen Anforderungen des jeweiligen Faches und die Vorgaben dieser Ordnung (insbesondere §§ 3 und 14). Sofern der Bericht erhebliche Mängel aufweist, werden der oder dem Studierenden in einem Beratungsgespräch oder in schriftlicher Form Hinweise für die Nachbesserung gegeben. In Zweifelsfällen kann die Direktorin oder der Direktor für die Schulpraktischen Studien beratend hinzugezogen werden; er oder sie ist dann auch berechtigt, sich Praktikumsberichte vorlegen zu lassen.

§ 20 SPOL: Täuschung

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Notenpunkte) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder wenn in einer Arbeit, die wissenschaftlichen Transfer erfordert, an anderer Stelle veröffentlichte Texte ohne eigenständige wissenschaftliche Leistung wörtlich reproduziert werden.